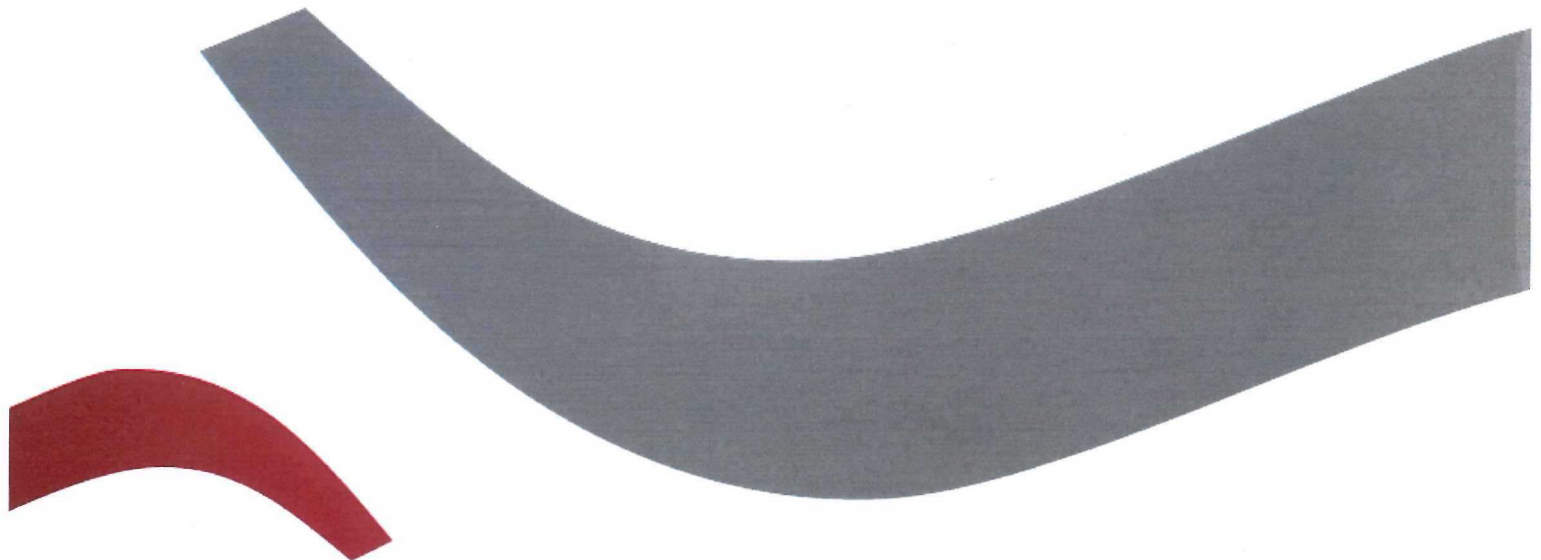


GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

Gestützt auf Art. 25 des Abfallreglements vom 01. Januar 2006

Teilrevision 2016



Gebührentarif zum Abfallreglement

Inhaltsverzeichnis

I. Wohnungen	3
II. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.....	4
III. Landwirtschaftsbetriebe	5
IV. Gemeinsame Bestimmungen.....	5

Gebührentarif zum Abfallreglement

I. Wohnungen

Artikel 1

Gebührenart Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Marken- oder Containergebühr zusammen.

Artikel 2

a) Grundgebühr

¹⁾ Von jeder Wohnungseinheit gemäss eidg. Gebäude- und Wohnungszregister (GWR) ist unabhängig der Abfallmenge und deren Entsorgung eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

²⁾ Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnungseinheit erhoben und beträgt (exkl. MwSt):

pro Wohnung Fr. 50.-- bis Fr. 150.--

³⁾ Stichtag für den Gebührenbezug ist der 1. Januar.

⁴⁾ Steht eine Wohnung nachweislich während mindestens einem Kalenderjahr leer, kann auf Gesuch hin auf die Erhebung der Grundgebühr verzichtet werden.

⁵⁾ Über Gesuche entscheidet die Baukommission.

Artikel 3

b) Kehrrechtgebühr

¹⁾ Die Kehrrechtgebühr wird pro Sack, Gebinde oder Kleinsperrgut entsprechend der Grösse, erhoben. Die Säcke und Gebinde sind wie folgt mit Gebührenmarken zu versehen.

17-Liter	½ Marke (diagonal geschnitten)
35-Liter	1 Marke
Düngersack	1 Marke
60 Liter	2 Marken
Futtersack	4 Marken
110-Liter	4 Marken
Kleinsperrgut	4 Marken

²⁾ Die Gebühr pro Marke beträgt: Fr. 1.50 bis Fr. 3.00 (exkl. MwSt)

³⁾ Container ohne Containermarken oder Containerjahrespauschale sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

Artikel 4

c) Containermarken
(pro Leerung)

Die Gebühr wird pro Container und Leerung, entsprechend der Containergrösse, erhoben. Die Container sind wie folgt mit Containermarken zu versehen (exkl. MwSt):

Gebührentarif zum Abfallreglement

- Container 200 Liter, Gebühr pro Marke Fr. 8.-- bis Fr. 15.--
- Container 400 Liter, Gebühr pro Marke Fr. 16.-- bis Fr. 30.--
- Container 600 Liter, Gebühr pro Marke Fr. 24.-- bis Fr. 45.--
- Container 800 Liter, Gebühr pro Marke Fr. 32.-- bis Fr. 60.--

Artikel 5

d) Containerjahrespauschale

Die Gebühr wird jährlich erhoben und beträgt pro 800 Liter Container pauschal Fr. 1'400.-- bis Fr. 2'500.-- (exkl. MwSt).

II. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Artikel 6

Definition

¹⁾ Als Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb gilt ein Betrieb, in dem gewerbmässig Leistungen gegen Entgelt erbracht werden.

²⁾ Für Nebenerwerbs- und Hobbybetriebe, welche die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausüben, für die bereits eine Gebühr nach Art. 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

³⁾ Bei Grenzfällen entscheidet die Baukommission.

Artikel 7

Grundgebühr

¹⁾ Von jedem Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb ist unabhängig der Abfallmenge und deren Entsorgung eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

²⁾ Die Grundgebühr wird jährlich pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben und beträgt:

- pro Betrieb Fr. 50.-- bis Fr. 150.-- (exkl. MwSt)

Artikel 8

Bemessungsgrundlagen

¹⁾ Die Sackgebühren werden gemäss Art. 3 und die Containergebühren und Containerjahrespauschalen gemäss Art. 4 und Art. 5 erhoben.

²⁾ Für Kleinmengen von Sonderabfällen aus dem Gewerbe wird eine Gebühr erhoben. Diese wird von der Gemeinde nach den tatsächlichen Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

Artikel 9

Direktlieferung

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbebehälter an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

Gebührentarif zum Abfallreglement

III. Landwirtschaftsbetriebe**Artikel 10**

Definition

Als Landwirtschaftsbetrieb gilt, wer die Voraussetzung der landwirtschaftlichen Gesetzgebung erfüllt.

Artikel 11

Grundgebühr

¹⁾ Von jedem Landwirtschaftsbetrieb ist eine Grundgebühr für die Tierkörperentsorgung zu entrichten.

²⁾ Die Grundgebühr wird jährlich pro Landwirtschaftsbetrieb erhoben und beträgt (exkl. MwSt):

- pro Düngegrossvieheinheit Fr. 8.-- bis Fr. 15.--

IV. Gemeinsame Bestimmungen**Artikel 12**

Gebührenansätze

Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze mittels Verordnung fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Gebührenrahmen.

Artikel 13

Vereinbarung

¹⁾ Die Gemeinde schliesst mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung ab. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebühren- und Containermarken,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

²⁾ Die Gebühren- und Containermarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³⁾ Die Gemeinde schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Artikel 14

Ausschluss von der Abfuhr

¹⁾ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne bzw. ungenügender Gebühreneckzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

²⁾ Containermarkenpflichtige Container ohne bzw. ungenügender Gebühreneckzeichnung werden nicht geleert.

Artikel 15

Sammelstellen

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von

Gebührentarif zum Abfallreglement

und -aktionen getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisens etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Wohnungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Artikel 16

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

¹⁾ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach den Ansätzen im gültigen Gebührenreglement.

²⁾ Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- (exkl. MwSt) erhoben.

³⁾ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Artikel 17

Bezug

¹⁾ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

²⁾ Sack- und Containermarken werden beim Abfallinhaber erhoben.

³⁾ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴⁾ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵⁾ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 18

Inkrafttreten

¹⁾ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

²⁾ Der Tarif vom 1. Januar 1999 bzw. 2. November 2000 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2005:

Rüegsausachen, 17. Juli 2005

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RÜEGSAU

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

E. Enderli

F. Kobel

Gebührentarif zum Abfallreglement

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 12. Mai 2005 bis am 10. Juni 2005 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Rüegsausachen öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Rüegsausachen, 17. Juli 2005

Der Gemeindeschreiber:

Fritz Kobel

Änderungsbeschluss

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 21.09.2016.
Inkraftsetzung 1. Januar 2017

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fritz Rüfenacht

Bernhard Liechti

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Änderungen zum Reglement vom 22.08.2016 bis 21.09.2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 11.08.2016 und 18.08.2016 bekannt.

Rüegsausachen, 22.10.2016

Der Gemeindeschreiber:

Bernhard Liechti

Änderungstabelle - nach Beschluss:

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
21.09.2016	01.01.2017	I.	Titel ersetzt
21.09.2016	01.01.2017	Art. 2	geändert
21.09.2016	01.01.2017	Art. 6 Abs. 3	geändert
21.09.2016	01.01.2017	Art. 12	geändert
21.09.2016	01.01.2017	Art. 15	geändert
21.09.2016	01.01.2017	Art. 17 Abs. 5	geändert